

2. Änderungssatzung
zur
KINDERTAGESSTÄTTENSATZUNG

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fuldabrück hat in ihrer
Sitzung am 13.12.2018 die 2. Änderungssatzung zur
Benutzungs- und Gebührensatzung
für die Kindertagesstätten der Gemeinde Fuldabrück
(Kindertagesstättensatzung - KITAS-)

beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291)

§§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247)

§§ 25, 26, 27, 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 2018 (GVBl. S. 69)

§§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 10 Abs. 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618)

Artikel I:

§ 13 erhält folgende Fassung:

§ 13
Betreuungsgebühren für
Kindertagesstättenkinder

1. Für das Einzelkind wird die Betreuungsgebühr bei Besuch der Kindertagesstätte wie folgt festgesetzt:

a) Die Betreuungsgebühren betragen für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr 1,70 € je Betreuungsstunde und erhöhen sich zum 01.08.2019 und 01.08.2020 um jeweils 0,10 €.

b) Die Betreuungsgebühren betragen für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr 1,60 € je Betreuungsstunde.

2. Als Berechnungsgrundlage werden grundsätzlich 20 Betreuungstage berechnet. Bei der erstmaligen Aufnahme des Kindes zum 15. des Monats nach § 19 Abs. 3 werden 50 % der o.g. Gebühren für die entsprechende vereinbarte Betreuungszeit erhoben. Für die Zeiten des Eingewöhnungsmodells nach § 19 Abs. 3 werden keine Gebühren erhoben.
3. Für die Inanspruchnahme des Notdienstes nach § 4 Abs. 4 wird eine zusätzliche Gebühr nach § 13 Abs. 1 erhoben.
4. In Ausnahmefällen (z.B. verspätete Abholung) wird jede angefangene Stunde, die über angemeldete Betreuungszeit hinausgeht, nach § 13 Abs. 1 berechnet.

§ 14 erhält folgende Fassung:

§ 14
Betreuungsgebühren für Schulkinder

1. Für das Schulkind wird die Betreuungsgebühr bei Besuch der Kindertagesstätte wie folgt festgesetzt:

Die Betreuungsgebühren betragen für Schulkinder 1,60 € je Betreuungsstunde.

2. Als Berechnungsgrundlage der nach § 5 Abs. 2 angemeldeten Betreuungszeit werden grundsätzlich 20 Betreuungstage je Kalendermonat berechnet. Ist vor Beginn der Schule eine Betreuung erforderlich, ist diese mit der Zahlung der Gebühr nach Abs. 1 für die dort aufgeführten und vereinbarten Wochentage abgegolten. Das gleiche gilt für einen früheren Schulschluss.
3. Für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung nach § 5 Abs. 4 über das gebuchte Modul hinaus und des Notdienstes nach § 5 Abs. 5 i. V. m. § 4 Abs. 4 wird eine zusätzliche Gebühr nach § 14 Abs. 1 je Stunde erhoben.
4. In Ausnahmefällen (z.B. verspätete Abholung) wird jede angefangene Stunde, die über angemeldete Betreuungszeit hinausgeht, nach § 14 Abs. 1 berechnet.

§ 16 erhält folgende Fassung:

§ 16
Verpflegungsentgelt

Das Verpflegungsentgelt beträgt 3,50 € je Essen.

§ 17 erhält folgende Fassung:

§ 17 Gebührenabwicklung

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindertagesstättenkindes / Schulkindes und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertagesstätte fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
2. Die Kindertagesstättengebühr wird nach dem Alter zu Beginn des abzurechnenden Kalendermonats festgesetzt. Gleiches gilt für eine Aufnahme des Kindes in Laufe des Kalendermonats.
Kinder, die im laufenden Monat die Merkmale einer Gebührenfreistellung im Sinne des § 12 Abs. 2 erfüllen, werden ab dem Folgemonat berücksichtigt.
3. Die Betreuungsgebühr ist bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte weiterzuzahlen. Ist eine Betreuung der Kinder aufgrund höherer Gewalt nicht möglich, kann die Gemeindevertretung eine Erstattung der Gebühr beschließen.
4. Ist die Betreuungsgebühr des laufenden Monats nicht bis zum Ende des Folgemonats entrichtet worden, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der/des Personensorgeberechtigten.
5. Sofern die Betreuungsgebühr aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme der Betreuungsgebühr gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden.

Artikel II

Diese 2. Änderungssatzung zur Kindertagesstättensatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Fuldabrück, 13.12.2018

Der Gemeindevorstand

-Unterschrift-

Dieter Lengemann
Bürgermeister

